

Grundantrag für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Gewährung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des MKULNV in der Fassung vom 29.10.2015, Az.: II A 4 - 62.71.30

**hier: Antrag auf Zuwendung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau 2018
(Verpflichtungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2023)**

Der Antrag umfasst:

- Antrag auf Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau
- Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2018 (Sammelantrag)
- Information zu den anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten für den Anbau vielfältiger Kulturen
- Information zur Zuordnung der Kulturarten/Fruchtarten nach Anbauanteilen

Der Antrag muss bis zum

02. Juli 2018

bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass sich die gemachten Flächenangaben auf den **Sammelantrag 2018** mit dem **Flächenverzeichnis 2018** als Antragsvoraussetzung beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 03.07.2018) werden abgelehnt.

Zu den förderfähigen Kulturarten/Fruchtarten gehören alle Ackerflächen des Verzeichnisses der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten des Sammelantrags mit Ausnahme der folgenden Kulturarten/Fruchtarten: 54, 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 594, 595, 599, 859, 910, 914, 973, 996. Im Einzelfall können Anpassungen durch die Bewilligungsstelle erforderlich werden.

Wichtige Hinweise / Änderungen:

- Ackerfutterflächen, die den Dauergrünlandstatus erreicht haben und im Dauergrünlandkataster erfasst sind, werden beim Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau nicht gefördert.
- Beim Mischanbau in Reihen (051) ergeben sich in Abhängigkeit von den Angaben in Anlage 051 zum Sammelantrag Besonderheiten in Bezug auf die Anteilsberechnung der jeweiligen Kulturart/Fruchtart und die Zuordnung zu den Anbauanteilen.

Zu Ihrer Information sind im Folgenden die Kulturarten/Fruchtarten zusammengestellt, die zur Einhaltung der Zuwendungsbedingungen den jeweiligen Anbauanteilen zuzurechnen sind. Ebenso sind die im jährlichen Auszahlungsantrag für die Kulturarten/Fruchtarten 50, 250, 422 und 433 erforderlichen Untercodierungen zur Nutzung zu Ihrer Information diesem Merkblatt beigefügt.

Landschaftselemente werden im Rahmen der Maßnahme Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau nicht gefördert.

Die **Prämiensätze** für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau betragen:

Standard – konventionell	90 €
Standard – Öko-Betrieb	65 €
bei Anbau großkörniger Leguminosen - konventionell	125 €
bei Anbau großkörniger Leguminosen – Öko-Betrieb	90 €

Die Bagatellgrenze beträgt 650 €. Dies entspricht 7,22 ha für einen konventionell wirtschaftenden Betrieb bzw. 10,00 ha für Betriebe mit ökologischen Produktionsverfahren. Die Bagatellgrenze wird einmalig bei der Grundantragstellung auf Basis des beantragten Flächenverzeichnisses geprüft. Wird die Bagatellgrenze nicht erreicht, ist die Erteilung einer Bewilligung für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ausgeschlossen. Der Grundantrag muss dann abgelehnt werden.

Information zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen

In der Flächenaufstellung zum jährlichen Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartheilbezeichnungen des Flächenverzeichnisses weiter spezifiziert werden:

- 50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung** **250 = Gemenge Leguminosen / Getreide**
422 = Klee gras **433 = Luzerne-Gras-Gemisch**

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
250 = Gemenge Leguminosen / Getreide	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbsen-/Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil)
422 = Klee gras	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil)
433 = Luzerne-Gras-Gemisch	443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Zum Getreideanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartheilcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
112	Winterhartweizen/Durum
113	Sommerhartweizen/Durum
114	Winter-Dinkel
115	Winterweichweizen
116	Sommerweichweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn
120	Sommer-Dinkel
121	Winterroggen
122	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide
131	Wintergerste
132	Sommergerste
142	Winterhafer
143	Sommerhafer
144	Sommermenggetreide
156	Wintertriticale
157	Sommertriticale

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Maisanteil gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
172	Zuckermais
411	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartrcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Anteil der Gemüse- und Gartenpflanzen gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
172	Zuckermais
211	Gemüseerbse
222	Dicke Bohnen
240	Gemenge Erbsen / Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
510 bis 520	Alle im Fruchtartenverzeichnis genannten Nutzartr
613 bis 649	Alle im Fruchtartenverzeichnis genannten Gemüsesorten
651 bis 686	Alle im Fruchtartenverzeichnis genannten Küchenkräuter / Heil-und Gewürzpflanzen
702 bis 765	Alle im Fruchtartenverzeichnis genannten Kulturarten/Fruchtarten
767 bis 776	Alle im Fruchtartenverzeichnis genannten Nutzartr
778 bis 796, 799	Alle im Fruchtartenverzeichnis genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
51	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
185	Getreide-Erbsen- /Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil (Samenanteil)
210	Erbsen zur Körnergewinnung
211	Gemüseerbse
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
221	Wicken
222	Dicke Bohne
225	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
230	Lupinen
240	Gemenge Erbsen/Bohnen
292	Linsen (Speise-Linse)
330	Sojabohnen
421	Klee (stickstoffbindend)
423	Luzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee

427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne

Der **Leguminosenanteil** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den großkörnigen Leguminosen zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:
Der **Anteil großkörniger Leguminosen** soll mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den Raufuttergemengen , die Leguminosen enthalten zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
442	Kleegras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf höchstens 40 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu Ackergras/Grassamenvermehrung zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
424	Ackergras
912	Grassamenvermehrung

Die Nutzartrcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.